



Beitrag an die Kosten für Praktikantinnen und Praktikanten während einer anerkannten sozialdiakonischen Ausbildung in den Kirchgemeinden

Es muss den Kirchen ein Anliegen bleiben, dass das sozialdiakonische Arbeitsfeld Kirchgemeinde in den Ausbildungsstätten bekannt ist und dass Absolventinnen und Absolventen von sozialen Ausbildungen im Praxisfeld Kirchgemeinde Erfahrungen sammeln können.

Mit der finanziellen Unterstützung werden Kirchgemeinden, die bereits Angestellte im sozialdiakonischen Dienst beschäftigen, von Entschädigungskosten für Praktikantinnen und Praktikanten entlastet. Andere Kirchgemeinden, die bisher aus finanziellen Gründen zögerten, werden dazu ermutigt resp. darin unterstützt, Praktikumsplätze anzubieten. Die Wintersynode Dezember 2001 bewilligte die finanzielle Unterstützung vorerst für drei Jahre. Damit betonte sie die Wichtigkeit des Ausbildungsplatzes Kirchgemeinde und forderte die Kirchgemeinden auf, die Verantwortung im Ausbildungsbereich wahrzunehmen. In der Wintersynode Dezember 2004 wurden die Beiträge an die Ausbildungskosten der sozialdiakonischen Praktikantinnen und Praktikanten definitiv ins Budget aufgenommen.

Es gelten folgende Kriterien:

1. Kirchgemeinden im Gebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, die Schwierigkeiten bei der Finanzierung einer ersten bzw. einer zusätzlichen Praktikumsstelle haben, können ein Gesuch um einen Beitrag der Fachstelle Finanzen einreichen. Dieses Gesuch wird materiell durch die Fachstelle Grundlagen, Dienste und Vernetzung (Arbeitsinhalte gemäss Verordnung über die sozialdiakonische Arbeit KES 43.010) und finanziell durch die Fachstelle Finanzen überprüft.
2. Der Beitrag an einen Praktikumsplatz einer von der Diakonatskonferenz (DDK) anerkannten Schule beträgt Fr. 1'000.—pro Monat/maximal Fr. 6'000.—pro Jahr.
3. Die Praktikantinnen und Praktikanten werden nach den Richtlinien ihrer Ausbildungsstätten entschädigt.
4. Es werden Beiträge an Praktikumsstellen ausbezahlt, die von einem/einer Angestellten im sozialdiakonischen Dienst mit einer von der jeweiligen Ausbildungsstätte anerkannten Ausbildung als Praktikumsbegleiter/in betreut werden.
5. Diese Regelung gilt nur für Kirchgemeindepraktika im Rahmen einer laufenden Ausbildung. Vorpraktika und andere sind davon ausgeschlossen.

Ablauf:

- Der Kirchgemeinderat reicht das Gesuch ein an
- Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn, Fachstelle Finanzen, Postfach, 3000 Bern 22
- Das Gesuch gibt Auskunft über
- die Person der Praktikumsleitung (Ausbildung, Berufspraxis)
 - Ausbildungsstätte des Praktikanten/der Praktikantin
 - Personalien des Praktikanten/der Praktikantin
 - Art des Praktikums
 - Kontaktadresse für allfällige Rückfragen